

13.08.03**K - Wi****Verordnung****des Bundesministeriums des Innern
und
des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit
Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder
Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen****A. Zielsetzung**

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27.11.1989 (BGBl. II 1991 S. 712) sollen 20 österreichische Prüfungszeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung mit 34 deutschen Prüfungszeugnissen gleichgestellt werden. Es wurde aufgrund der Arbeit von Sachverständigen beider Staaten die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt.

B. Lösung

Die österreichischen Prüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf nach § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 40 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) gleichgestellt. Dies geschieht durch Ergänzung der „Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen“ vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771), zuletzt geändert durch die „Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung

österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen“ vom 29. September 1999 (BGBl. I S. 2050). Die vorliegende Änderungsverordnung soll in Kraft treten, wenn durch Ergänzung der Anlage zum Regierungsabkommen die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

13.08.03

K - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums des Innern
und
des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 13. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern und dem
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung
österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschluss- oder Gesellenprüfung in anerkannten
Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung
oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom

In Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989 (BGBl. II 1991 S. 712) und auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der durch Artikel 135 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 1999 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist, wird folgender weiterer Tabellenteil angefügt:

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf	Zeugnis über das Bestehen der - Gesellenprüfung (G) - Abschlussprüfung (A) in dem Ausbildungsberuf ¹⁾

Gleichgestellt durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. April 1990:

1. Anlagenelektriker	Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin, Fachrichtung Produktionstechnik (A)
2. Anlagenmonteur	Elektroanlagenmonteur/ Elektroanlagenmonteurin (A)
3. Bekleidungsfertiger	Modenäher/Modenäherin (A)
4. Betonfertiger – Betonwarenerzeugung	Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin (A)
5. Betonfertiger – Betonwerksteinerzeugung	Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin (G) Betonfertigteilbauer Betonfertigteilbauerin (A)
6. Betonfertiger – Terrazzoherstellung	Betonstein – und Terrazzohersteller/ Betonstein – und Terrazzoherstellerin (G)
7. Binder	Böttcher / Böttcherin (G)
8. Hohlglasveredler – Glasmalerei	Glasmaler /Glasmalerin (A) Glas- und Kerammaler/Glas- u. Kerammalerin Fachrichtung Glasmalerei (A) Glas- und Porzellanmaler / Glas- und Porzellanmalerin (G)

1) Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungs- oder Schwerpunktbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung oder diesen Schwerpunkt.

9. Hohlglasveredler – Gravur	<p>Glasgraveur / Glasgraveurin (A)</p> <p>Glasschleifer u. Glasätzer / Glasschleiferin und Glasätzerin, Fachrichtung Gravur (G)</p> <p>Glasveredler / Glasveredlerin, Fachrichtung Gravur (A),</p> <p>Glasveredler / Glasveredlerin, Fachrichtung Gravur (G)</p>
10. Hohlglasveredler – Kugeln	<p>Glasschleifer und Glasätzer / Glasschleiferin und Glasätzerin, Fachrichtung Schliff (G)</p> <p>Glasveredler / Glasveredlerin, Fachrichtung Schliff (A)</p> <p>Glasveredler / Glasveredlerin, Fachrichtung Schliff (G)</p> <p>Hohlglasfeinschleifer (Kugler) / Hohlglasfeinschleiferin (Kuglerin) (A)</p>
11. Hüttenwerkschlosser	<p>Verfahrensmechaniker / Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie (A)</p>
12. Kommunikationstechniker – Audio- und Videoelektronik	<p>Funkelektroniker / Funkelektronikerin (A)</p> <p>Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin, Fachrichtung Funktechnik (A)</p>
13. Kommunikationstechniker – Bürokommunikation	<p>Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin (A)</p>
14. Kommunikationstechniker – Elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation	<p>Informations- und Telekommunikationssystem- Elektroniker /</p> <p>Informations- und Telekommunikationssystem- Elektronikerin (A)</p>

15. Kommunikationstechniker – Nachrichtenelektronik	Fernmeldeelektroniker/ Fernmeldeelektronikerin (A) Funkelektroniker / Funkelektronikerin (A) Industrieelektroniker/ Industrieelektronikerin (A) Informationselektroniker/ Informationselektronikerin (A) Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin (A)
16. Kunststoffverarbeiter	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik (A)
17. Maschinenmechaniker	Industriemechaniker/Industriemechanikerin, Fachrichtung Betriebstechnik (A) Industriemechaniker/Industriemechanikerin, Fachrichtung Produktionstechnik (A) Industriemechaniker/Industriemechanikerin, Fachrichtung Maschinen- u. Systemtechnik (A)
18. Tapezierer und Dekorateur	Raumausstatter /Raumausstatterin (G)
19. Verwaltungsassistent	Bürokaufmann / Bürokauffrau (A) Kaufmann / Kauffrau für Bürokommunikation (A) Fachangestellter für Bürokommunikation / Fachangestellte für Bürokommunikation (A)
20. Werkzeugmechaniker	Werkzeugmechaniker / Werkzeugmechanikerin (A)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Der Bundesminister des Innern

Begründung:**I. Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit von der Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) Gebrauch, mit denen außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung gleichgestellt werden können, wenn in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Änderungsverordnung stellt 20 österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen, z.T. beschränkt auf die Fachrichtung des anerkannten Ausbildungsberufes, gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die 5. Verordnung beruht auf dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen“ vom 27.11.1989 (BGBl. II 1991 S. 712), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte „Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse“ wird gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens durch einen Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich um die in der vorliegenden Verordnung neu aufgeführten Zeugnisse ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte erfüllt sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung bis zur Verkündungsreife fertigzustellen.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiterer Prüfungsabschlüsse erhöht die Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg und trägt zur Mobilität der Arbeitnehmer bei.

Sie fördert die wirtschaftliche Zusammenarbeit österreichischer und deutscher Unternehmen, indem der Austausch von Fachkräften erleichtert wird.

Durch die Anerkennung von Zeugnissen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Betroffenen und für die Wirtschaft. Es sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1:

Mit der Erweiterung der Anlage zu § 1 werden weitere 20 österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in Lehrberufen aus dem gewerblich-technischen bzw. dem kaufmännisch-verwaltenden Bereich in Industrie und Handwerk jeweils mit dem entsprechenden deutschen Zeugnis über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen gleichgestellt.

Die Gleichstellung hat zur Folge, dass der Inhaber des ausländischen Zeugnisses die Rechtstellung erhält, die mit der entsprechenden deutschen Prüfung verbunden ist. Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse wurde vom Bundesinstitut für Berufsbildung gemeinsam mit den Fachverbänden der deutschen Wirtschaft geprüft.

Zu Artikel 2:

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung und nicht später als der deutsch-österreichische Notenwechsel in Kraft treten.